

Satzung des Quartett-Vereins 1863 Ober-Olm e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Quartett-Verein 1863 Ober-Olm e.V.“ und hat seinen Sitz in Ober-Olm. Mitgliedschaft besteht im Deutschen Sängerbund, Sängerkreis Mainz und im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz, Kreismusikverband Rheinhessen.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er bezweckt die Pflege des Chorgesangs sowie der Musik und unterhält einen Chor, ein Blasorchester und eine Jugendband. Zur Erreichung dieses Zieles werden regelmäßig Proben abgehalten, Konzerte veranstaltet und das Können in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus. Sie dient dazu, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. Zum Vereinszweck gehört ebenfalls die Unterhaltung des Vereinshauses in der Obergasse 17 in 55270 Ober-Olm.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich gesanglich oder musikalisch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten betätigen möchte.

Passives Mitglied kann jede Person oder Körperschaft werden, die den Verein und dessen Zielsetzungen fördern möchte.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die von der Jahreshauptversammlung ernannten Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Jahreshauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

4. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und den auf der Jahreshauptversammlung festgelegten Monatsbeitrag pünktlich zu entrichten.

- a) Einzelbeitrag: für jedes Einzelmitglied des Vereins und Körperschaften
- b) Familienbeitrag: vergünstigter Beitrag für Lebensgemeinschaften mit mind. 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Schüler-/Studentenbeitrag: vergünstigter Beitrag für jeden Schüler/Studenten ohne Altersbegrenzung und ohne eigenes Einkommen auf Antrag

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied, das nach zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsleistung nicht nachkommt, kann auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. In Härtefällen sind Sonderregelungen möglich.

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat, kann auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Es kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens an ein Vorstandsmitglied Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der vereinsinterne Rechtsweg nicht begangen wurde.

Mitglieder, die eine aktive Betätigung aufgeben, haben überlassene Vereinskleidung, Instrumente, Notenmaterial und alles nachweisbare Vereinseigentum, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem 2. Kassierer und dem 2. Schriftführer
- c) den 4 Beiräten

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende als Stellvertreter
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26BGB.
Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich – einer der beiden muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlzeit aus, ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
Scheidet jedoch der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, ist unverzüglich durch eine Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

8. Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die 18 Jahre alt sind und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

Die Wahl des Gesamtvorstandes hat schriftlich zu erfolgen.

9. Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen wurden. Ihm obliegt auch die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und verbucht Einnahmen und Ausgaben. Er hat auf den termingerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge zu achten. Bei Beitragsrückständen ist dem Vorstand zu berichten. Der Jahreshauptversammlung hat er einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Verbindlichkeiten des Vereins sind termingerecht zu begleichen. Er wird dabei vom 2. Kassierer unterstützt.

Dem Schriftführer obliegt die Führung des den Verein betreffenden Schriftgutes. Über jede Vorstandssitzung und sonstigen Zusammenkünfte ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben sein muss.

Bei der Jahreshauptversammlung ist ein lückenloser Geschäftsbericht vorzulegen.

Er wird dabei vom 2. Schriftführer unterstützt.

Die 4 Beiräte haben nicht nur eine beratende Funktion in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sondern können vom Vorstand festzulegende Funktionen übernehmen.

Um die Abläufe im Verein zu organisieren, kann der Vorstand Vereinsordnungen erarbeiten, die von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden können. Vereinsordnungen, die den laufenden Betrieb betreffen, kann der Vorstand jederzeit beschließen und muss sie den Mitgliedern zur Kenntnis geben (Bsp. Hausordnung Vereinshaus, Ausbildungsordnung...).

10. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt. Diese wird durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form den Mitgliedern angezeigt.

Den Vorsitz einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

In der Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der anwesenden Mitglieder drei Kassenprüfer gewählt, die nach Ablauf des Geschäftsjahres das Kassenbuch, den Kassenbestand, die Rechnungsbelege, Kontoauszüge und Quittungen zu prüfen haben. Ihnen obliegt auch der Antrag auf Entlastung des Kassierers, des Schriftführers und des Vorstandes.

Der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen:

- a) Jahresbericht des Schriftführers (Verein allgemein) und der einzelnen Abteilungen (Chor, Orchester, Jugendband)
- b) Jahresbericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes alle 3 Jahre
- e) jährliche Wahl von 3 Kassenprüfern
- f) Festsetzung der Beitragsleistung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Bildung von Ausschüssen
- i) Ausschluss von Mitgliedern (bei Einspruch des auszuschließenden Mitgliedes)
- j) Satzungsänderungen
- k) eingebrachte Anträge von Mitgliedern
- l) Genehmigung einer Geschäftsordnung

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind bis spätestens 7 Tage vorher in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Eine Satzungsänderung oder Neufassung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Für die Wahl des Vorstandes ist von den Mitgliedern ein Wahlleiter zu bestellen, der bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden tätig ist. Der gewählte 1. Vorsitzende übernimmt den weiteren Wahlvorgang. Er enthält sich bei Wahlvorschlägen für die weitere Besetzung des Vorstandes.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand selber, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten die Bestimmungen wie bei der Jahreshauptversammlung.

12. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden. In ihr werden Tätigkeiten und Geschäftsabwicklungen in Einzelheiten festgelegt.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von dreiviertel Teilen der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Versammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein des Quartett-Verein 1863 Ober-Olm e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kultur) zu verwenden hat. Sofern der Förderverein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an die Gemeinde Ober-Olm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kultur) zu verwenden hat.

15. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Versammlungsbeschluss vom 03. März 2013 und nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Anmerkung

Alles, was vorhergehend bezogen auf Personen gesagt wurde, gilt selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen und ohne Unterschiede – sofern diese nicht besonders bezeichnet wurden. Dabei werden generell Gattungsbegriffe gemäß den grammatischen Regeln verwendet.